

SN EN 13200-1:200X Zuschaueranlagen – Teil 1: Kriterien für die räumliche Anordnung von Zuschauerplätzen - Anforderungen

Nationales Vorwort

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die Norm SN EN 13200-1:200X gilt für ortsfeste oder temporäre, offene wie überdachte Zuschaueranlagen in denen Sport- und andere Veranstaltungen stattfinden. Sie legt die Kriterien für die Bemessung und den Ausbau der Fluchtwege fest.

Für sonstige ortsfeste oder temporäre Zuschauerbereiche in geschlossenen Zuschaueranlagen, Theatern, Kinos, Opernhäuser, Hörsälen und Ähnlichem gelten Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

1.2 Gegenstand, Zweck

Das nationale Vorwort enthält zusammen mit dem nationalen Anhang Hinweise und Regelungen für die Anwendung der Norm in der Schweiz.

2 Zuständigkeit

Die Norm SN EN 13200-1:200X entstand im Zuständigkeitsbereich des CEN/TC 315 „Zuschaueranlagen“ und ist in der Schweiz dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA) zugeordnet.

3 Geschichte

Mit dem Ziel, technische Handelshemmnisse abzubauen, hat sich die Schweiz im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Ländern der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA) zur Übernahme von Europäischen Normen (EN) verpflichtet. Die Schweiz hat zur Europäischen Norm EN 13200-1:200X keine Vorbehalte geäußert und übernimmt sie als SN EN 13200-1:200X ins schweizerische Normenwerk. Sie ersetzt oder beeinflusst keine bestehende Norm.

4 Zusammenhänge

Die SN EN 13200-1:200X ist Teil einer Europäischen Norm für Zuschaueranlagen, welche aus folgenden Teilen besteht:

Teil 1: Kriterien für die räumliche Anordnung von Zuschauerplätzen - Anforderungen

Teil 2: Kriterien für die räumliche Anordnung von Versorgungsbereichen - Eigenschaften und nationale Gegebenheiten

Teil 3: Abschränkungen - Anforderungen

Teil 4: Sitze - Produkteigenschaften

Teil 5: Ausfahrbare (ausziehbare) Tribünen

Teil 6: Demontierbare (temporäre) Tribünen

Teil 7: Ein- und Ausgangsanlagen

5 Inkraftsetzung

Die Norm SN EN 13200-1:200X wird auf denin Kraft gesetzt. Die SIA-Nr. ist 401.001.

6 Hinweise

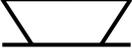
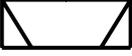
SN EN 13200-1:200X gibt in verschiedenen Abschnitten Mindestkriterien wie auch Empfehlungen an, welche sich oft nach nationalen Normen oder Regeln am Ort der Verwendung richten.

Im Nationalen Anhang sind Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen beigefügt, welche durch die Arbeitsgruppe „Multifunktionale Stadien“ der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) erarbeitet wurde.

Nationaler Anhang

zu 3.1 (Anhang A)

Für die Beurteilung der Durchlasskapazität von Ausgängen, der Länge und den Ausbau von Fluchtwegen werden 4 Typen von Zuschaueranlagen unterschieden:

Typ	Dach	seitlich	Skizze
A	offen	offen	
B	offen	geschlossen	
C	geschlossen	offen	
D	geschlossen	geschlossen	

Als offen gelten Zuschaueranlagen, welche mindestens zur Hälfte gegen das Freie (Dach und/oder Umfassungswände) offen sind. Die Öffnungen müssen gleichmässig verteilt und unverschiessbar sein.

Umgebungsbedingungen der Zuschaueranlagen, die einen Einfluss auf die Sicherheit und die Evakuierung der Zuschauer haben können, sind in die Konzepte mit einzubeziehen. Das Evakuierungskonzept endet nicht an der Aussenbegrenzung der Zuschaueranlage.

Die Brandschutzbehörde legt zusammen mit den örtlichen für die Einsatzplanung Verantwortlichen der Polizei, Feuerwehr und Sanität die erforderlichen Zufahrten und Standflächen für die Interventionsfahrzeuge fest.

Die Zufahrten und Standflächen sind als solche gut sichtbar flächenmässig zu markieren und mit "Polizei", "Feuerwehr" oder "Sanität" zu bezeichnen.

Jede Nutzungsänderung ist bei der Brandschutzbehörde vorgängig bewilligen zu lassen. Im Übrigen sind die Richtlinien und Reglemente der zuständigen Sportverbände zu beachten.

5.5 (neu) Temporäre Tribünen

Temporäre Tribünen sind demontierbare Bausysteme, welche im Freien wie in Hallen eingesetzt werden. Sie bestehen aus einer modularen Tragkonstruktion aus Stahlrohr und/oder Aluminium. Die Belagstafeln sind entweder aus Holz, Stahl oder Aluminium. Die Bestuhlung ist mit der Tribüne unverrückbar befestigt.

Das Tragwerk ist nicht brennbar auszuführen. Die Oberflächen von Gehwegen, Gängen in Sitzplatzreihen und Stehplatzbereichen dürfen keinerlei Öffnungen aufweisen.

Der Unterbau der Tribünen ist für Zuschauer gesperrt, muss für Reinigungsarbeiten jedoch begehbar sein.

Tribünen im Freien oder in Zuschaueranlagen der Typen A und B sind mit Tiefenerder zu versehen oder an die bestehende Blitzschutzanlage anzuschliessen.

Tribünen in Zuschaueranlagen der Typen C und D sind zu erden bzw. an den Potentialausgleich anzuschliessen.

Zu 6.1

Räume, Ausgänge, Ränge, Tribünenbereiche und Fluchtwege sind mit ausreichend dimensionierten sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen. Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen anwesend sind.

In Räumen und Fluchtwegen ist eine Sicherheitsbeleuchtung gemäss SN EN 1838 zu installieren. Die Sicherheitsbeleuchtung muss bei Stromausfall unverzüglich einschalten.

Zu 6.2

Für den Ereignisfall ist in der Zuschaueranlage eine Beschallungsanlage gemäss SN EN 60849 „Elektroakustische Notfallwarnsysteme“ zu erstellen.

6.3 (neu) Beheizung der Tribünen

Für die Beheizung der Tribüne dürfen nur ortsfeste Heizsysteme verwendet werden. Flüssiggas betriebene Einrichtungen sind nicht gestattet.

6.4 (neu) Einsatzleitzentrale

Die Einsatzleitzentrale muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Separater Brandabschnitt min. EI 30, Verglasungen gegen den Zuschauerbereich E 30;
- Schutz vor unbefugtem Zutritt;
- Schutz vor physischen Angriffen von aussen;
- Freie Sicht auf den Aktions- und Zuschauerbereich;

- Trennung nach Funktionen;
- Kommunikations- und Arbeitsmittel gemäss den Anforderungen der Interventionskräfte. Nach diesen Anforderungen richtet sich auch der Platzbedarf für die Funktionäre;
- Sicherheitsstromversorgung

Zu 8 (Anhang E)

Werden Zuschaueranlagen der Typen C und D für Grossanlässe wie z.B. Popkonzerte, Aufführungen etc. genutzt, sind die Fluchtwege aus dem Aktionsbereich gemäss Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege“, Ausgabe 2003 zu bemessen und zu erstellen.

Durchlasskapazität der Ausgänge von Zuschauerbereichen

Typ	Sport- veranstaltung	Konzertveranstaltung	Normen/Richtlinien
A	450 P/120 cm	800 P/120 cm ^[1] 450 P/120 cm ^[2]	SN EN 13200-1 Anhang E
B	450 P/120 cm	800 P/120 cm ^[1] 450 P/120 cm ^[2]	SN EN 13200-1 Anhang E
C	120 P/120 cm ^[2]	200 P/120 cm ^[1] 120 P/120 cm ^[2]	BSRL Flucht- und Rettungswege
D	120 P/120 cm ^[2]	200 P/120 cm ^[1] 120 P/120 cm ^[2]	BSRL Flucht- und Rettungswege

^[1] bei Flucht auf ebener Fläche

^[2] bei Flucht über Treppen

Die minimale Breite für Fluchtwege (Ausgänge, Wege, Treppen und Rampen beträgt 1,2 m. Ergibt die Berechnung der erforderlichen Breite der Ausgänge mehr als 1.2 m, ist auf das nächste Vielfache von 0.6 m aufzurunden.

Für die Zuschaueranlagen Typ A und B beträgt die maximale Fluchtweglänge bis zu einem Mundloch, in den hinter den Rängen liegenden Versorgungsbereich für Zuschauer bzw. ins Freie 45 m. Bei Sitzplätzen wird die effektive Abwicklung, bei Stehplätzen diagonal, gemessen.

Bei Tribünen im Freien oder in Zuschaueranlagen der Typen A und B darf eine Sitzplatzreihe, wenn beidseitig eine Erschliessungstreppe anliegt, höchstens aus 40 Sitzplätzen bestehen. Bei einseitiger Erschliessung sind max. 20 Sitzplätze zulässig.

Werden in Zuschaueranlagen Typ A und B Klappstühle verwendet, beträgt der freie Durchgang bei aufgeklappten Stühlen min. 0,35m.

Bei Zuschaueranlagen Typ C und D beträgt der freie Durchgang zwischen den Stuhlreihen min. 0,45m.

Führen Fluchtwege, in Zuschaueranlagen Typ B und D durch den Versorgungsbereich für die Zuschauer, sind Verpflegungsstände Lager oder andere Kommerzbereiche EI 60 (nbb) / EI 30 abzutrennen. Die einzelnen

Sektoren sind in diesem Bereich brandschutztechnisch voneinander zu trennen. Brennbare Wand- und Deckenverkleidungen, Dekorationen und Vorhänge sind nicht gestattet.

Einbauten, aufschlagende Türen und Menschenansammlungen vor irgendwelchen Einrichtungen dürfen die Wege an keiner Stelle einengen. Türen sind immer in Fluchtrichtung öffnend.

Es sind Flächen freizuhalten und zu kennzeichnen, welche es den ausströmenden Menschenmengen ermöglichen, sich nach Verlassen der Zuschaueranlage in dessen Umgebung zu verteilen und sich - je nach Szenario - in Sicherheit zu bringen.

Zutrittskontrollsysteme (z.B. Personenvereinzelung und Kontrolle mittels Drehkreuze) dürfen nicht als Fluchtwege bezeichnet und in die Berechnung der Fluchtwegbreiten einbezogen werden. Der Fluchtweg muss von Flüchtenden in seiner ganzen erforderlichen Breite ohne Hindernisse benutzt werden können.

